

## — Amtliche Bekanntmachungen —

**Bekanntmachung der Stadt Arneburg****Betr.: Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des B-Plans „Sportanlage“  
der Stadt Arneburg nach § 3 Abs. 1 BauGB**

In öffentlicher Sitzung am 24.01.2023 hat der Stadtrat der Stadt Arneburg die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt (Vorzeitiger Bebauungsplan).

**Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes**

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung einer Fläche am Ortseingang von Arneburg östlich der Bahnlinie Borstel-Niedergörne und nördlich der Stendaler Straße, um hier Sportanlagen für den Reit- und Fußballsport zu errichten. Der Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche des Planungsgebietes beträgt 8,5 ha. Den Planungsbereich bildet das Flurstück 34/2 der Flur 17 der Gemarkung Arneburg.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sportanlage“ und der Vorentwurf der Begründung sind

**vom 09.03.2023 bis zum 12.04.2023**

im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck unter der Internet-Adresse [www.arneburg-goldbeck.de/region-verwaltung/amtliche-Bekanntmachungen/](http://www.arneburg-goldbeck.de/region-verwaltung/amtliche-Bekanntmachungen/) veröffentlicht und liegen in diesem Zeitraum gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) zu jedermanns Einsicht öffentlich in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 (Sekretariat) sowie im Rathaus Arneburg, Breite Straße 14 A in 39596 Arneburg (Zimmer 1) während der Dienststunden

Dienstag:	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag:	von 9:00 bis 12:00 Uhr

aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzerklärung“ mit den Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Lothar Riedinger  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Karte des Geltungsbereichs

